

	INHALTSVERZEICHNIS	Seite
	<b>Rhein-Erft-Kreis</b>	
1	Bekanntmachung  die diesjährige Jägerprüfung zur Erlangung des Jagdscheines bzw. die eingeschränkte Jägerprüfung zur Erlangung des Falknerjagdscheines findet in der Zeit vom 02. Mai bis 11. Mai 2011 statt	3-4
2	Bekanntmachung  Landschaftsplan 2 „Jülicher Börde mit Titzer Höhe“ 3. Änderung Aufstellungsbeschluss	5-6
3	Bekanntmachung  Landschaftsplan 5 „Erfttal Süd“ 6. Änderung Aufstellungsbeschluss	7-8
	<b>Jagdgenossenschaft d. gemeinschaftl. Jagdbezirks Stommeln d. Stadt Pulheim</b>	
4	Bekanntmachung  Donnerstag, den 24.02.2011, 19:00 Uhr findet im Martinushaus in Pulheim, Stommeln, Venloer Straße 546, 1. Stock, eine Versammlung der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Stommeln der Stadt Pulheim statt	9

## Bedburg

- 5 Bekanntmachung 10-13

Zweite Änderungssatzung zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen  
-Sondernutzungssatzung-  
vom 11.01.2011

- 6 Bekanntmachung 14-17

betreffend den Satzungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 30a/Kaster  
- Erweiterung des Baugebietes am Mühlenkreuz-  
hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB)

## Rhein-Erft-Kreis

- Bekanntmachung 18

nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG)

## Bekanntmachung des Rhein-Erft-Kreises

Hiermit wird bekanntgegeben, dass die diesjährige Jägerprüfung zur Erlangung des Jagdscheines bzw. die eingeschränkte Jägerprüfung zur Erlangung des Falknerjagdscheines in der Zeit vom 02. Mai - 11. Mai 2011 stattfindet.

Folgende Prüfungstermine und -orte sind für die einzelnen Prüfungsabschnitte vorgesehen:

1.     Schriftlicher Teil der Jägerprüfung  
02. Mai 2011, 15.00 Uhr  
Willy-Brandt-Platz 1 (Kreishaus)  
50126 Bergheim
  
2.     Schießprüfung  
04. Mai 2011  
Schießstand "Gürather Höhe"  
50181 Bedburg
  
3.     Mündlich/praktischer Teil der Jägerprüfung  
09. Mai - 11. Mai 2011  
Willy-Brandt-Platz 1 (Kreishaus)  
50126 Bergheim

Anträge auf Zulassung zur Prüfung sind von den Bewerbern, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiet des Rhein-Erft-Kreises haben, unter Beifügung eines Nachweises der Landesvereinigung der Jäger oder einer ihrer satzungsmäßigen Untergliederungen über die sichere Handhabung und das Schießen mit einer Kurzwaffe mit einem Mindestkaliber von 9 Millimetern (Nachweis darf nicht älter als ein Jahr sein) und eines Nachweises über die Teilnahme an einer vom zuständigen Veterinäramt anerkannten Schulung zur Kundigen Person nach Anhang III Abschnitt IV Kapitel I Nummer 4 der Verordnung (EG) Nummer 853/2004, beim Landrat des Rhein-Erft-Kreises, -Untere Jagdbehörde-, Willy-Brandt-Platz 1, 50126 Bergheim, spätestens bis zum 02. März 2011 einzureichen.

Mit der Antragstellung ist die Einzahlung der Prüfungsgebühr verbunden, die bei der Jägerprüfung 220,00 € und bei der eingeschränkten Jägerprüfung 110,00 € beträgt. Zusätzlich ist eine Zulassungsgebühr in Höhe von 30,00 € zu entrichten. Die entsprechenden Antragsformulare sind bei der vorgenannten Dienststelle erhältlich und können auch telefonisch (Rufnummer: 02271/83-3286) angefordert werden.

Bewerberinnen und Bewerber, die die Schießprüfung am 04. Mai 2011 und den mündlich-praktischen Teil der Prüfung in der Zeit vom 09. – 11. Mai 2011 oder einen der beiden Teile nicht bestehen, können an einer einmaligen Nachprüfung teilnehmen. Die Bewerberin oder der Bewerber wird nur in dem Prüfungsteil geprüft, den sie oder er nicht bestanden hat.

Folgende Prüfungstermine und -orte sind für die einzelnen Nachprüfungsabschnitte vorgesehen:

1.     Schießprüfung  
21. September 2011  
Schießstand "Gürather Höhe"  
50181 Bedburg
  
2.     Mündlich/praktischer Teil der Jägerprüfung  
20. September - 21. September 2011  
Willy-Brandt-Platz 1 (Kreishaus)  
50126 Bergheim

Anträge auf Zulassung zur Nachprüfung sind bis spätestens zum 21. Juli 2011 an die Untere Jagdbehörde des Rhein-Erft-Kreises zu richten. Mit der Antragstellung auf eine einmalige Nachprüfung ist die Einzahlung der Prüfungsgebühr verbunden, die je zu wiederholendem Prüfungsteil 80,00 € beträgt. Zusätzlich ist eine Zulassungsgebühr in Höhe von 30,00 € zu entrichten.

Die Jägerprüfung wird nach der Verordnung zur Durchführung des Landesjagdgesetzes (Landesjagdgesetzdurchführungsverordnung – DVO LJG-NRW) vom 31. März 2010 durchgeführt.

Bergheim, den 03.01.2011

RHEIN-ERFT-KREIS  
Der Landrat  
Im Auftrag

gez.  
Vetter

## Öffentliche Bekanntmachung des Rhein-Erft-Kreises

### **Landschaftsplan 2 "Jülicher Börde mit Titzer Höhe"**

#### **3. Änderung**

#### **Aufstellungsbeschluss**

Der Kreistag des Rhein-Erft-Kreises hat in seiner Sitzung am 07.10.2010 die Aufstellung der 3. Änderung des Landschaftsplanes 2 "Jülicher Börde mit Titzer Höhe" beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 27 Abs. 1 Landschaftsgesetz NRW öffentlich bekannt gemacht.

#### Inhalt der 3. Änderung

Aufhebung der Festsetzung 2.4-1 „ Gehölzbestand am Gut Kaiskorb“

Die Lage des von der Änderung betroffenen Plangebietes ist der Übersichtskarte zu entnehmen.

Bergheim, den 11.01.2011

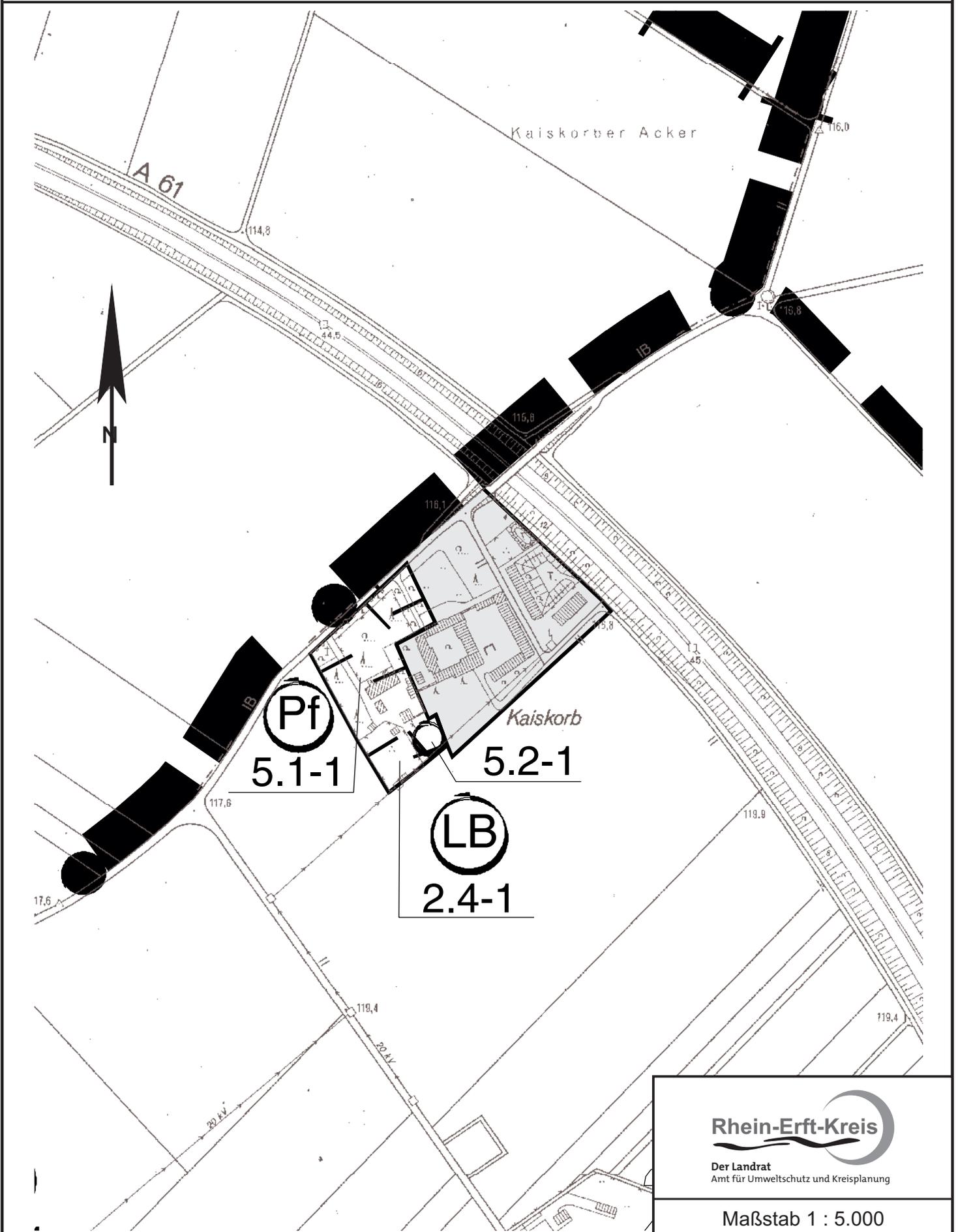
gez.

Werner Stump  
Landrat

# Landschaftsplan 2 „Jülicher Börde mit Titzer Höhe“

## 3. Änderung

### Aufhebung geschützter Landschaftsbestandteil 2.4-1



# Öffentliche Bekanntmachung des Rhein-Erft-Kreises

## **Landschaftsplan 5 "Erfttal Süd"** **6. Änderung** **Aufstellungsbeschluss**

Der Kreistag des Rhein-Erft-Kreises hat in seiner Sitzung am 09.12.2010 die Aufstellung der 6. Änderung des Landschaftsplanes 5 "Erfttal Süd" beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 27 Abs. 1 Landschaftsgesetz NRW öffentlich bekannt gemacht.

### Inhalt der 6. Änderung

Ehemalige Kiesgrube bei Türnich: Festsetzung als Naturschutzgebiet

Die Lage des von der Änderung betroffenen Plangebietes ist der Übersichtskarte zu entnehmen.

Bergheim, den 11.01.2011

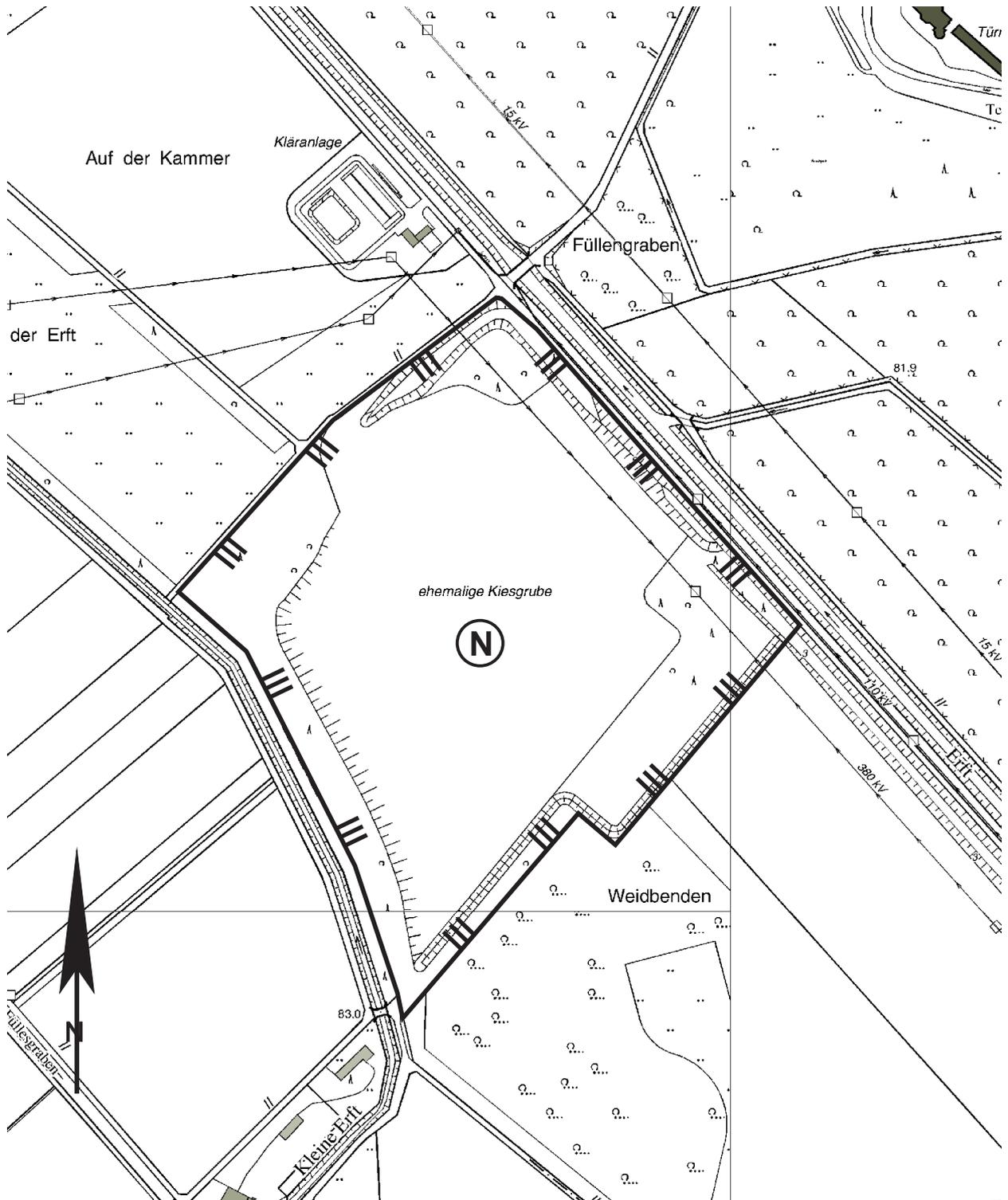
gez.

Werner Stump  
Landrat

# Landschaftsplan 5 „Erfttal Süd“

## 6. Änderung

### geplantes Naturschutzgebiet ehemalige Kiesgrube bei Türnich



#### Legende



geplantes Naturschutzgebiet



Der Landrat  
Amt für Umweltschutz und Kreisplanung

Maßstab 1 : 5.000

# **Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Stommeln der Stadt Pulheim**

Pulheim, den 09.01.2011

## **Bekanntmachung!**

Am **Donnerstag, dem 24.02.2011, 19.00 Uhr**, findet im Martinushaus in Pulheim, Stommeln, Venloer Straße 546, 1. Stock, eine Versammlung der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Stommeln der Stadt Pulheim statt.

Die Versammlung ist öffentlich für alle Jagdgenossen.

### **Tagesordnung:**

TOP 1 Eröffnung und Begrüßung

TOP 2 Bericht des Vorsitzenden.

TOP 3 Entgegennahme der Jahresrechnung

TOP 4 Bericht der Kassenprüfer

TOP 5 Entlastung des Vorstandes

TOP 6 Wahl eines Wahlleiters

TOP 7 Neuwahl

- des Vorsitzenden und seines Stellvertreters
- von zwei Beisitzern und deren Stellvertreter
- des Schriftführers und dessen Stellvertreter;
- des Kassenführers und dessen Stellvertreter;
- der Rechnungsprüfer und deren Stellvertreter

TOP 8 Verschiedenes

.gez.

Bernd Schall  
(Jagdvorsteher)

**Zweite Änderungssatzung zur Satzung  
über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen  
an öffentlichen Straßen  
- Sondernutzungssatzung -  
vom 11.01.2011**

Aufgrund der §§ 18, 19 und 19a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV. NW. S. 1028, 1996 S. 81, S. 141) sowie des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666 / SGV. NW. 2023), jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Bedburg in seiner Sitzung vom 16.11.2010 folgende Zweite Änderungssatzung zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Stadt Bedburg beschlossen:

**Artikel I**

**§ 5 erhält folgende Fassung  
Werbeanlagen**

(1) Werbeanlagen bedürfen der Erlaubnis der Gemeinde. Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung sind

- a) gemäß Absatz 2 zugelassene Werbeflächen (Plakattafeln),
- b) zu Werbezwecken abgestellte Kfz-Anhänger,
- c) zu Werbezwecken abgestellte Kraftfahrzeuge mit aufgebrachtten Werbeanschlägen oder – aufbauten,
- d) Werbeanlagen mit wechselndem und bewegtem Licht, Bildprojektionen, großflächig wirkende Werbeflächen über 4 qm (Großflächenwerbung),
- e) Planen mit Werbeaufdrucken an Baugerüsten im Luftraum über dem Straßenkörper,
- f) sonstige flächige oder räumliche Einrichtungen zur öffentlichen Wahrnehmung von kommerziellen Werbebotschaften

(2) Im Gemeindegebiet werden insgesamt 20 Plakattafeln zugelassen. Diese dürfen nur im öffentlichen Verkehrsraum (ausgenommen die in § 5 Absatz 3 genannten Straßenzüge) installiert werden, sofern Sie mit einem Aufkleber der Stadt Bedburg versehen sind.

(3) An historischen Straßenlaternen und im Bereich nachfolgend aufgeführter Straßen und Plätze ist das Anbringen oder Aufstellen von Werbeplakaten jeglicher Art generell untersagt:

- Hauptstraße ab Agathator bis Erfttor
- Wallstraße
- Eulengasse
- Kirchstraße
- Vikariestraße
- Bereich Bedburger Innenstadt  
(beginnend am Bahnübergang/Lindenstraße über Graf-Salm-Straße, Friedrich-Wilhelm-Straße bis zum Kölner Platz) mit Ausnahme von mobilen Werbeflächen der Gewerbetreibenden unmittelbar vor deren Geschäften und straßenüberquerende Werbebanner/Trasparente an den der Weihnachtsbeleuchtung dienenden Vorrichtungen.

(4) Die Verkehrssicherheit gefährdende Werbeanlagen sind unzulässig. Bei der Erlaubniserteilung von Werbeanlagen gemäß Absatz 1 b) und c) sind insbesondere die Beeinträchtigung des Parkraums in einem Gemeindeteil sowie der Bewegungsmöglichkeiten von Menschen mit Behinderungen sowie weiteren in der Mobilität eingeschränkten Verkehrsteilnehmer zu

berücksichtigen. In dem von einem städtebaulichen Konzept umfassten Bereich sind Werbeanlagen gemäß Absatz 1 b) – f) nicht zulässig.

## **Artikel II**

### **§ 6 erhält folgende Fassung Wahlsichtwerbung**

(1) Wahlsichtwerbung bedarf der Erlaubnis der Gemeinde. Wahlsichtwerbung ist lediglich in einem Zeitraum von drei Monaten unmittelbar vor dem Wahltag unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

a) Jede Partei kann in jedem Wahlbezirk mindestens eine Werbefläche (Werbeträger u. ä.) beanspruchen. Die Wahlwerbung darf auf parteieigenen Werbeträgern erfolgen. Die Gesamtzahl der Werbeflächen für Parteien/Wählergruppen, die im Rat der Stadt Bedburg vertreten sind, wird gemäß folgender Formel beschränkt:

1 Werbemöglichkeit je 70 Einwohner. Die Verteilung erfolgt nach dem Grundsatz der abgestuften Chancengleichheit unter Berücksichtigung des Parteiengesetzes.

b) Werbeflächen können nur von Parteien beansprucht werden, die zu der anstehenden Wahl eigene Wahlvorschläge eingereicht haben bzw. einen Anspruch gemäß Parteiengesetz haben. Eine erteilte Erlaubnis wird widerrufen, sobald eine Partei ihre Wahlvorschläge zurückgezogen hat. Den einzelnen Parteien können bestimmte Aufstellplätze zugewiesen werden. Zur Wahrung städtebaulicher Belange können Werbeflächen einheitlicher Größe verlangt werden.

c) Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber dürfen Wahlplakate in Formaten bis zu DIN A 0 auf Tafeln oder Plakatreitern im gesamten Stadtgebiet mit Ausnahme der in § 5 Abs. 3 dieser Satzung aufgeführten Straßen bzw. Plätze aufstellen.

(2) Spanntransparente zur Wahlwerbung im Luftraum über dem Straßenkörper oder an Brückgeländern sind unzulässig.

(3) Absatz 1 gilt für nicht unter das Parteiengesetz fallende politische Vereinigungen entsprechend.

## **Artikel III**

### **Gebührentarif zu § 8 erhält folgende Fassung**

#### **A. Allgemeine Bestimmungen**

(1) Die Sondernutzungsgebühr für einzelne Tage beträgt 1/30 der jeweiligen Monatsgebühr. Jeder Tag der Inanspruchnahme öffentlicher Verkehrsflächen wird als voller Tag berechnet.

(2) Die nach diesem Gebührentarif ermittelten Gebühren werden jeweils auf volle 50 Cent auf- oder abgerundet.

(3) Die Mindestgebühr für die Erlaubnis von Sondernutzungen beträgt 10,00 €

(4) Beim Nachweis der Gemeinnützigkeit durch den Sondernutzungsnehmer wird, wenn die Sondernutzung gemeinnützigen Zwecken dient, nur die Mindestgebühr erhoben.

**B. Gebühren**

Tarifstelle	Art der Sondernutzung	Sondernutzungsgebühr €/qm/Monat (bisher)
1	Kommerzielle Uhren- und Litfasssäulen, kommerzielle Plakatwände	4,00 €
2	Erlaubnispflichtige Automaten, die mehr als 30 cm in den Straßenraum hineinragen, sowie Schaukästen und Vitrinen an der Stätte der Leistung	3,00 €
3	Verkaufswagen für das Feilbieten von Waren im Reisegewerbe, soweit es sich nicht um Lebensmittelbetriebe handelt	4,50 €
4	Imbissstuben, Trinkhallen, Kioske mit festem Standort	6,00 €
5	kommerzielle Werbe- und Verkaufsstände sowie Informationsstände	6,00 €
6	Lotterieveranstaltungen	3,50 €
7	Bauzäune, Baubuden, Baugerüste, Baumaschinen, Arbeitswagen	2,50 €
8	Materiallieferungen und –lagerungen für die Dauer von mehr als 48 Stunden bzw. die mehrfache Inanspruchnahme innerhalb eines Monats	2,00 €
9	Container für die Dauer von mehr als 48 Stunden bzw. die mehrfache Inanspruchnahme innerhalb eines Monats	2,00 €
Tarifstelle	Art der Sondernutzung	Sondernutzungsgebühr €/qm/Monat
10	Tribünen für kommerzielle Veranstaltungen	2,00 €
11	Abstellen von nicht mehr zugelassenen Fahrzeugen (Lkw, Pkw, Motorräder, Anhänger)	6,00 €
12	Sonstiges	2,00 € - 6,00 €

**C) Gebühren für Sonstige Veranstaltungen sowie Plakatierungen**

Tarifstelle	Art der Sondernutzung	Sondernutzungsgebühr
A	Verkaufsstände auf Wochenmärkten (Gebühr je qm)	1,50 €
B	<u>Schausteller auf Kirmessen</u> <u>Schützenfesten</u> <u>(Gebühr je Veranstaltung)</u>	
	Raupen, Auto-Scooter und ähnliche Fahrgeschäfte	100,00 €
	Karussells, Kinderflieger und ähnliche Fahrgeschäfte	40,00 €
	Pfeilwerfen, Verlosungen, Süßwaren, Schieß- u. Unterhaltungswagen und ähnliche Geschäfte	20,00 €

	Imbissbetriebe	60,00 €
C	<u>Sonstige öffentliche Veranstaltungen (Gebühr je Veranstaltung nach Art und Umfang)</u>	
	Zirkusgastspiele, Stunt-Shows und ähnliche Veranstaltungen	200,00 € - 500,00 €
	Puppenspieltheater, Kinderbelustigungen und ähnliche kleinere Darbietungen	50,00 € - 200,00 €
D	Drehgenehmigungen kommerzieller Art (Gebühr je Drehtag nach Art und Umfang)	200,00 € - 500,00 €
	Drehgenehmigungen nicht kommerzieller Art (Gebühr je Drehtag nach Art und Umfang)	50,00 € - 200,00 €
E	Plakatierungen je Veranstaltung (gewerbliche Anbieter)	75,00 €
	Plakatierungen je Veranstaltung (nichtgewerbl. Anbieter/Vereine)	10,00 €

Diese zweite Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Stadt Bedburg - Sondernutzungssatzung - wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bedburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- oder Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Bedburg, Am Rathaus 1, 50181 Bedburg, geltend gemacht werden.

50181 Bedburg, den 11.01.2011

(gez.)

Koerdt  
Bürgermeister



## Öffentliche Bekanntmachung

### betreffend den Satzungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 30a/Kaster - Erweiterung des Baugebietes am Mühlenkreuz-

**hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB)**

Der Rat der Stadt Bedburg hat in seiner Sitzung am 14.12.2010 gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), den Bebauungsplan Nr. 30a/Kaster mit Begründung und Anlagen hierzu als Satzung beschlossen.

Wesentliches Planungsziel dieses Bauleitverfahrens ist die Schließung einer baulichen Entwicklungsfläche zur Deckung der bestehenden Nachfrage nach Baugrundstücken für die ortsansässige Bevölkerung im Rahmen der Arrondierung und damit der Zusammenschluss der Baugebiete „Am Mühlenkreuz“ und „Neue Bergstraße“ in Königshoven.

Der Plangeltungsbereich wird wie folgt begrenzt: (jeweils Gemarkung Kaster):

Im Norden: durch den Wirtschaftsweg Gemarkung Kaster, Flur 21, Flurstück 60 sowie das Grundstück Gemarkung Kaster, Flur 21, Flurstück 58.

Im Osten: durch die bestehende Wohnbebauung der Straße „Am Mühlenkreuz“ (Anwesen „Am Mühlenkreuz 36, 62, 64, 69, 71 und 75“) und dem westlichen Wendehammer der Straße „Am Mühlenkreuz“.

Im Süden: durch die Grundstücke der Gemarkung Kaster, Flur 5, Flurstück 1697 sowie der „Neue Bergstraße“ (Flur 5 Nr. 1672) ab Höhe Haus-Nr. 29, Grundstück Flur 5, Flurstück 1862.

Im Westen: durch das Grundstück Gemarkung Kaster, Flur 5, Flurstück 1863.

Zur geometrisch eindeutigen Plangebietsabgrenzung wird im übrigen auf den abgedruckten Übersichtsplan verwiesen.

### Bekanntmachungsanordnung

Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 30a/Kaster wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 14 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Bedburg öffentlich bekannt gemacht.

Dieser Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung und Anlagen ab sofort bei der Stadtverwaltung Bedburg, Rathaus Kaster, Zimmer 205, Am Rathaus 1, 50181 Bedburg, während der Dienstprechzeiten, montags bis freitags von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr, montags und dienstags von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr sowie donnerstags von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes und der Begründung nebst Anlagen wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Mit dieser Bekanntmachung, die an Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung erfolgt, tritt der Bebauungsplan Nr. 30a/Kaster gem. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft.

Hinweise:

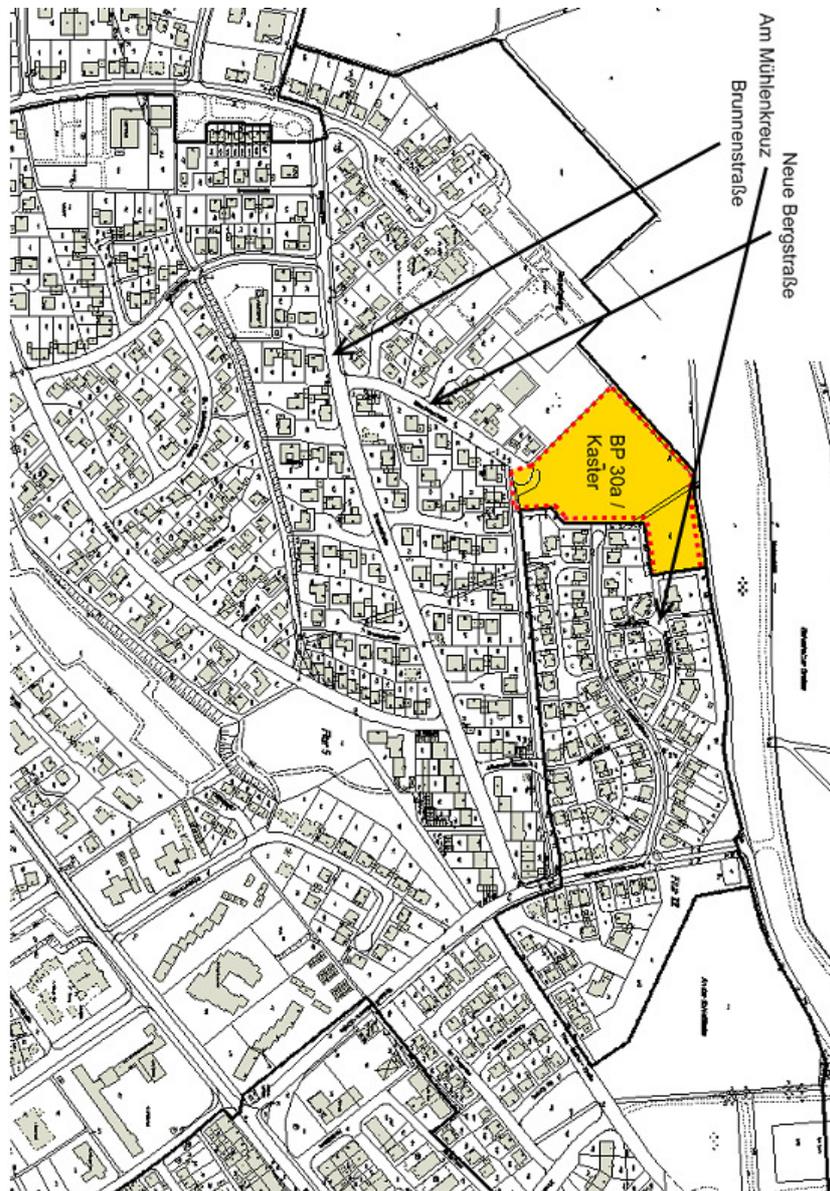
1. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2, § 214 Abs. 2 und § 214 Abs. 3 Satz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften nach § 215 Abs. 1 BauGB dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Bedburg geltend gemacht worden ist. Unbeachtlich werden eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. 2 Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.  
Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Bedburg geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder einen Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.
2. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie die Fälligkeiten und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.
3. Hinweis gem. § 47 VwGO (Verwaltungsgerichtsordnung):  
Der Antrag einer natürlichen oder juristischen Person, der einen Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 oder § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuchs zum Gegenstand hat, ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 des Baugesetzbuchs) oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 13a Abs. 2 Nr. 1 des Baugesetzbuchs) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können, und wenn auf diese Rechtsfolge im Rahmen der Beteiligung hingewiesen worden ist. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.
4. Es wird gemäß § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 950) ebenso darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bedburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bedburg, 17.01.2011  
Stadt Bedburg  
Der Bürgermeister

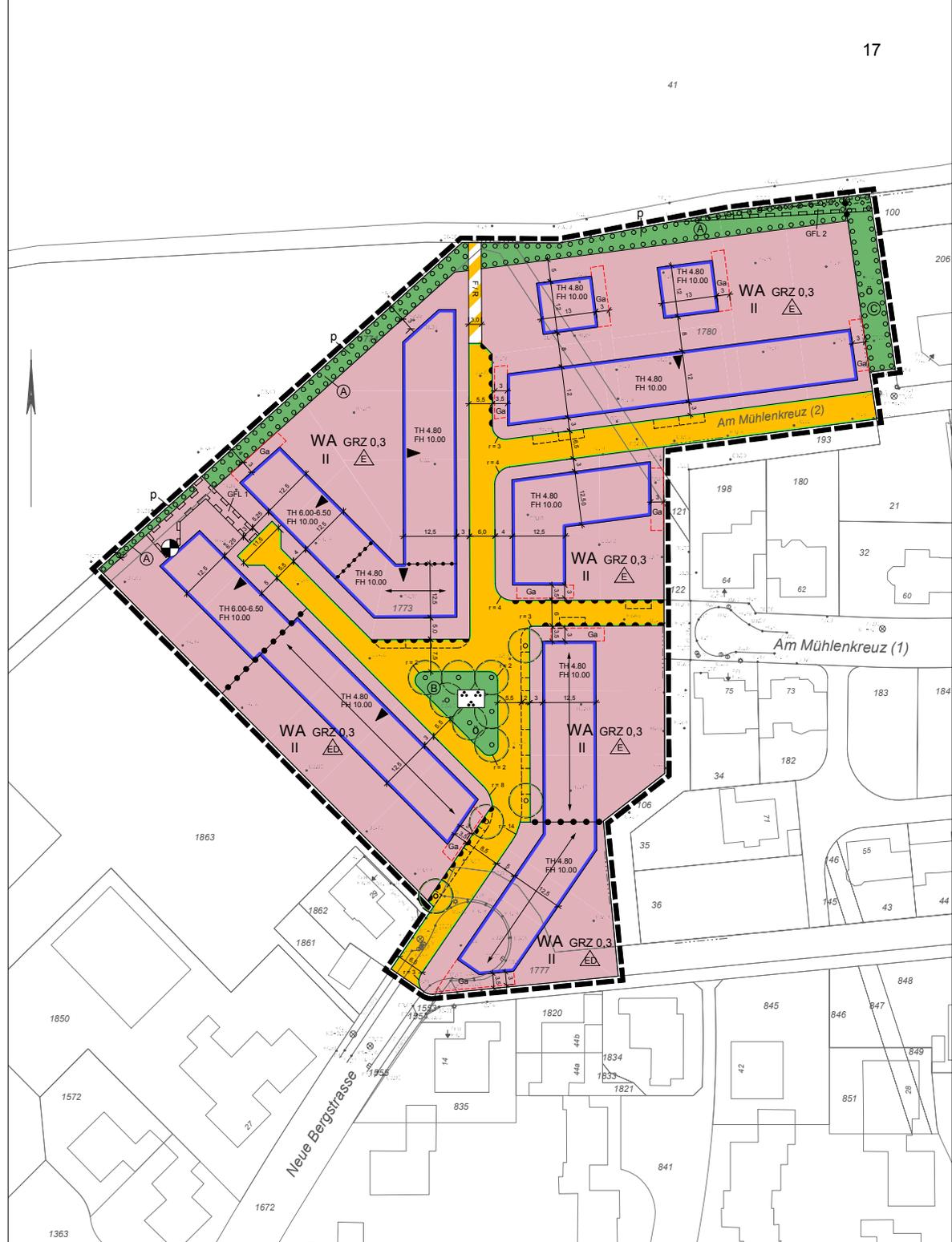


(Gunnar Koerdts)

## Lageplan Bebauungsplan Nr. 30a/Kaster



\*\*\* Dieser Auszug wurde aus einem Internet-Browser erzeugt, und hat keinen rechtlichen Anspruch \*\*\*



**TEXTLICHE FESTSETZUNGEN**

- Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB)**  
1.1 Für das Plangebiet wird ein Allgemeines Wohngebiet (WA) gemäß § 4 BauNVO festgesetzt.  
1.2 Innerhalb des Allgemeinen Wohngebietes sind die gemäß § 4 (3) BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen nicht zulässig.
- Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB)**  
Die Höhenlage der baulichen Anlagen wird durch Festsetzungen der Trauf- und Firsthöhen bestimmt. Bezugshöhe der Höhenfestsetzungen ist die Oberkante der Straßengradiente der mittig vor dem Grundstück liegenden endständigen Verkehrsfläche. Es gilt jeweils die Verkehrsfläche, die vor der Haupteingangseite des Gebäudes liegt. Für Grundstücke, die lediglich mit ihrer Zufahrt an die öffentliche Verkehrsfläche grenzen, gilt entsprechend die Mitte der Zufahrt.  
Das Maß der Traufhöhe ergibt sich aus der Schnittlinie der Außenfläche der Außenwand mit der Oberkante Dachhaut.  
Das Maß der Firsthöhe ergibt sich aus der Höhe des obersten Gebäudeab schlusses. Bei Pultdächern entspricht die Traufhöhe der Schnittlinie des niedrigeren aufgehenden Mauerwerks mit der Dachhaut, der First der Schnittlinie des höheren aufgehenden Mauerwerks mit der Dachhaut.  
Bei Pultdächern kann die angegebene Traufhöhe jeweils um maximal 1,00 m überschritten werden. Die maximale Firsthöhe liegt bei Pultdächern 1,00 m unterhalb der angegebenen Firsthöhe.
- Überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB, § 23 (3) BauNVO)**  
Hintere Baugrenzen der überbaubaren Flächen dürfen für Terrassenüberdachungen bis zu einer Gesamttiefe von maximal 16,00 m überschritten werden. Die gemäß Landesbauordnung notwendigen Abstandsflächen bleiben davon unberührt.
- Beschränkung der Zahl der Wohnungen (§ 9 (1) Nr. 6 BauGB)**  
Innerhalb der Allgemeinen Wohngebiete sind maximal 2 Wohnungen je Wohngebäude zulässig. Die Doppelhaushälfte gilt dabei als ein Gebäude.
- Flächen für Stellplätze und Garagen (§ 9 (1) Nr. 4 BauGB, § 12 (6) BauNVO)**  
5.1 Garagen sind nur innerhalb der überbaubaren Flächen, bis zu 2,00 m hinter der hinteren Baugrenze und auf den hierfür festgesetzten Flächen zulässig.  
5.2 Garagen und Carports müssen von ihrer Zufahrtsseite mindestens 5,00 m hinter der Straßengrenzlinie zurückliegen.  
5.3 Auf Flächen für Garagen sind auch Carports oder offene Stellplätze, auf Garagenzufahrten offene Stellplätze zulässig. Innerhalb des Vorgartenbereiches zwischen Straßengrenzlinie und vorderer Baugrenze ist pro Gebäude neben der Nutzung der Garagenzufahrt die Anlage eines weiteren offenen Stellplatzes möglich.  
5.4 Pro Gebäude sind zwei unabhängig voneinander anfahrbare Stellplätze oder Garagen herzustellen.
- Verkehrflächen (§ 9 (1) Nr. 11 BauGB)**  
Die zur Herstellung von Straßen und Wegen notwendigen Abgrabungen, Aufschüttungen oder Stützmauern sind auf den angrenzenden Privatgrundstücken zu dulden.  
7. **Geh-, Fahr- und Leitungsrechte (§ 9 (1) Nr. 21 BauGB)**  
Für die mit GF1 gekennzeichnete Fläche werden folgende Rechte festgesetzt:  
- Gehrecht zugunsten der angrenzenden Anlieger  
- Geh- und Fahrrecht zugunsten RWE-Power zur Versorgung der Grundwasserzweckstelle 81186  
Für die mit GF2 gekennzeichnete Fläche werden folgende Rechte festgesetzt:  
- Gehrecht zugunsten RWE-Power zur Versorgung der unterhalb der Fläche verlaufenden Rohrleitung (BRWL 400)  
- Leitungsrecht zugunsten RWE-Power zur Erhaltung und Sicherung der hier vorhandenen Rohrleitung  
8. **Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (§ 9 (1) Nr. 25a BauGB)**  
8.1 Innerhalb der mit (A) gekennzeichneten privaten Grünflächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind Gehölzplantagen gemäß Pflanzliste 1 im Raster von 1,00 m x 1,50 m vorzunehmen und dauerhaft zu erhalten.  
8.2 Innerhalb der mit (B) gekennzeichneten öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Parkanlage" gemäß Pflanzliste 2 im Raster von 1,00 m x 1,50 m zu bepflanzen und dauerhaft zu erhalten.  
8.3 Innerhalb der mit (C) gekennzeichneten öffentlichen Grünfläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind 50 % der Fläche vorrangig auf der östlichen Seite mit Gehölzplantagen gemäß Pflanzliste 2 im Raster von 1,00 m x 1,50 m zu bepflanzen und dauerhaft zu erhalten.  
8.4 Innerhalb der öffentlichen Straßenverkehrsflächen sind gemäß Pflanzliste 3 insgesamt 4 Laubbäume heimischer bodenständiger und einer Art, STU 18-20 cm zu pflanzen, dauerhaft zu erhalten und zu pflegen.  
9. **Baurechtliche Festsetzungen (§ 9 (4) BauGB, § 86 (4) BauNVO)**  
9.1 Im Bereich festgesetzter eventueller Pultdächer sind auch Pultdächer zugelassen. Im Bereich vorgegebener Neigungsrichtungen eventueller Pultdächer sind auch Pultdächer zugelassen.  
Für Sattel- und Walmdächer ist generell eine Dachneigung von 35° - 45° für Pultdächer eine Dachneigung von 10° - 25° vorgesehen. Bei Pultdächern können Gegengulte zugelassen werden, wenn die Differenz zwischen den Hochpunkten des Pultdaches und des Gegenpultes mindestens 2,50 m beträgt. Eine geringere Höhendifferenz ist möglich, wenn die Überschreitung der Traufhöhe gemäß 2. nicht in Anspruch genommen wird.  
9.2 Die Dachneigungen sind in den Farbtonen der RAL-Skala "dunkelbraun" bis "schwarz" oder "grau" bis "schwarz" zulässig. Andere Farbtonen sind als Ausnahme zugelassen. Glasierte Dachneigungen sind generell unzulässig.  
9.3 Bei geneigten Dächern darf die Summe der Sparthäuser, Dachaufbauten und Dachneigungen 50 % der Traufhöhe nicht überschreiten.  
9.4 Stellplätze und ihre Zufahrten und Garagenzufahrten sind in wassergebundener Decke, mit versickerungsfähigen Platten oder Rasengittersteinen zu befestigen.  
9.5 Beabsichtigte Grundstückseinfriedungen zu öffentlichen Verkehrsflächen sind aus standorttypischen einheimischen Heckenpflanzungen gemäß Pflanzliste 4 in maximal 0,9 m Höhe vorzusehen. In die Hecke kann eine offene Zaunkonstruktion integriert werden, die zur öffentlichen Verkehrsfläche hin nicht sichtbar ist. Bei Grundstücksgrenzen zu seitlich liegenden Verkehrsflächen sind Heckenpflanzungen bis zu 2,00 m Höhe zulässig.  
9.6 Flächen zwischen Garagen und deren Zufahrten, die parallel zu öffentlichen Verkehrsflächen liegen, sind auf ganzer Länge mit standorttypischen einheimischen Heckenpflanzungen gemäß Pflanzliste 4 zu bepflanzen.  
9.7 Stützmauern zum Ausgleich von Geländeunterschieden dürfen die Höhe von 1,00 m nicht überschreiten.  
10. **Freizuhalten Schutzflächen (§ 9 (1) Nr. 24 BauGB)**  
Für die Grundstücke der nördlichen Allgemeinen Wohngebiete, deren überbaubare Flächen oder zulässige Nebenanlagen in einem geringeren Abstand als 35,00 m vom nördlich gelegenen Waldrand liegen, ist eine Bauleistungsanforderung erforderlich, die einen Schadenersatzverzicht des zukünftigen Grundstückseigentümers bei Schäden regelt, die vom Wald ausgehend entstehen können.

**Kennzeichnungen**

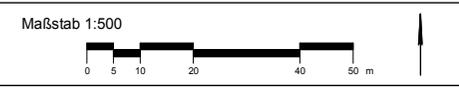
- Baugrundverhältnisse**  
Das Plangebiet wird aufgrund der Baugrundverhältnisse gemäß § 9 (5) Nr. 1 BauGB als Fläche gekennzeichnet, bei deren Bebauung besondere bauliche Maßnahmen, insbesondere im Gründungsbereich erforderlich sind.  
Erdbeherrschende Bauteile sind aufgrund des aufstauenden Sickerwassers gemäß DIN 18195 Teil 6 druckwasserdicht auszubilden.
  - Bodendenkmäler**  
Auch nach Durchführung einer archäologischen Grunderfassung sind archäologische Funde nicht auszuschließen. Die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes NW - insbesondere die Anzeigepflicht gemäß §§ 5 und 15 - sind bei Bodenerhebungen und Baumaßnahmen zu beachten. Beim Auftreten archäologischer Bodendenkmäler oder Befunde ist die Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder das Rheinische Amt für Bodendenkmäler, Außenstelle Niederrhein, Zehnhoferstraße 45, 52386 Niederg, Telefon 02425/9039-0, Fax 02425/9039-189 unverzüglich zu informieren. Die Weisung des Rheinischen Amtes für Bodendenkmäler liegt für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.
  - Kampfmittel**  
Dem Kampfmittelräumdienst liegen Hinweise auf das Vorhandensein von Kampfmitteln oder Bombenbindungen vor. Auch wenn Bodenerhebungen diesen Verdacht nicht bestätigen sollten, wird darauf hingewiesen, dass beim Auffindigen von Bombenbindungen oder Kampfmitteln Erdarbeiten unverzüglich einzustellen sind und umgehend die nächste Polizeidienststelle oder der Kampfmittelräumdienst bei der Bezirksregierung Köln zu benachrichtigen ist.
  - Niederschlagswasser**  
Im Plangebiet ist eine gezielte Versickerung der Niederschlagswasser aufgrund der Bodenverhältnisse nicht möglich. Die Niederschlagswasser werden über einen Kanal dem Holzhoher Graben nördlich des Plangebietes zugeführt. Das nichtbelastete Niederschlagswasser der Dachflächen kann in Zisternen gesammelt und dem Brauchwasserkreislauf zugeführt werden.
  - Erdbebengefährdung**  
Gemäß der DIN 4149 liegt das Plangebiet in der Erdbebenzone 2. Entsprechend dem Abschnitt 5.2 der vor genannten DIN befindet sich das Baugebiet in der Untergrundklasse S und im Bereich des gewachsenen grobkörnigen Bodens in der Baugrunderklasse B. Die Vorgaben der DIN 4149 sind zu beachten. Im Untergrund des Plangebietes verläuft eine vermutete geotektonische Störungslinie.
  - Grundwasseraberkundung**  
Das Plangebiet liegt im Bereich der durch den Braunkohleabbau bedingten Grundwasseraberkundung. Nach Beendigung der Sumpfungmaßnahmen steigt der Grundwasserstand wieder an. Bei den Abdichtungsmaßnahmen ist der Wiederanstieg des Grundwassers auf das natürliche Niveau zu berücksichtigen. Die Vorschriften der DIN 18195 "Bauwerksabdichtungen" sind zu beachten.
- Pflanzlisten**  
Pflanzlisten siehe landschaftspflegerischer Fachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 30a "Am Mühlenkreuz", RaumPlan Aachen, 30. August 2010.



**Bebauungsplan Nr. 30a "Am Mühlenkreuz"**

Inhalt: BauGB in Verbindung mit der BauNVO in der zuletzt gültigen Fassung  
PlanZv vom 18.12.1990 (BGBL 1991 S.58)  
Gemeindeordnung NW in der zuletzt gültigen Fassung

Gemarkung: Kaster  
Flur: 5



**ZEICHENERKLÄRUNG**

Kartengrundlage	Verkehrflächen
--- Flurgrenze	Offentliche Strassenverkehrsfläche
--- Flurstücksgrenze	Strassenbegrenzungslinie
548 Flurstücksnnummer	Verkehrflächen besonderer Zweckbestimmung (Fußgänger- und Fahrradverkehr)
79 Gebäude mit Hausnummer	Bereich ohne Ein- und Ausfahrt
o Höhe in Meter über NN	<b>Grünflächen</b>
o Laterne	o Offentliche Grünflächen
o Kanalschacht	p Private Grünflächen
o Hydrant unterirdisch	o Parkanlage
o Schieber Gas / Wasser	o Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (Regelung gemäß schriftl. Festsetzungen unter 8.1 - 8.3)
o Gully	o siehe schriftl. Festsetzungen unter 8.1 - 8.3
Art und Maß der baulichen Nutzung	Sonstige Pflanzen
WA Allgemeine Wohngebiete	o- o- unterirdische Hauptversorgungsleitung
GRZ 0,3 Grundflächenzahl	o- o- Umgrenzung für Flächen für Garagen (siehe schriftliche Festsetzungen unter 5.)
II Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß	o- o- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Fläche (siehe schriftl. Festsetzungen unter 7.)
TH 4,80 Maximale Traufhöhe in Meter über Bezugspunkt (Regelung gemäß schriftl. Festsetzungen unter 2.)	o- o- Abgrenzung unterschiedlicher Grünflächen und Bauweisen innerhalb eines Baugelbietes
TH 6,00-6,50 Minimale und maximale Traufhöhe in Meter über Bezugspunkt (Regelung gemäß schriftl. Festsetzungen unter 2.)	o- o- Abtrennung von Baufensterabschnitten mit vorgegebener Firstrichtung und/oder unterschiedlichen Traufhöhen
FH 10,00 Maximale Firsthöhe in Meter über Bezugspunkt (Regelung gemäß schriftl. Festsetzungen unter 2.)	o- o- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
<b>Bauweise, Baugrenzen</b>	o Pegel
o Baugrenze	o Vorschlag Baumpflanzung
o nur Einzelhäuser zulässig	o Vorschlag Verkehrsflächenunterteilung
o nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig	o Firstrichtung
	o Neigungsrichtung bei Pultdächern

Entwurf und Bearbeitung: **RAUM** Architektur Stadt und Umwelplanung  
Wildschütz und Schuius  
Lötlicher Straße 10-12  
52064 Aachen

Stand 30.08.2010

Planunterlagen	Aufstellungsbeschluss	Vorgezogene Bürgerbeteiligung
Es sind beachtlich, das die Darstellung von den amtlichen Katastralkarten übernommen ist und die Festlegung des städtebaulichen Planung genehmigt eindeutig ist.	Dieser Plan ist gemäß § 2 (1) BauGB durch Beschluss des Rates von Bedburg den ... aufgestellt worden. (Bürgermeister) (Ratmitglied) Der Aufstellungsbeschluss ist am ... gemacht worden. (Bürgermeister)	Die öffentliche Unterrichtung der Bürger hat gemäß § 3 (1) BauGB vom ... bis ... durch öffentliche Auslegung stattgefunden. Bedburg, den ... (Bürgermeister)
Bedburg, den ... (Bürgermeister)		
Bedburg, den ... (Bürgermeister)		
Trägerbeteiligung	Offenlegungsbeschluss	Offenlage
Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange ist gemäß § 4 (1) BauGB von ... durchgeführt worden.	Dieser Plan wurde gemäß § 3 (2) BauGB von ... am ... beschlossen. Bedburg, den ...	Dieser Plan hat gemäß § 3 (2) BauGB von ... am ... öffentlich ausgestellt. Die Offenlegung wurde am ... beantragt. Die Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom ... benachrichtigt. Bedburg, den ... (Bürgermeister) (Ratmitglied)
Bedburg, den ... (Bürgermeister)		
Bedburg, den ... (Bürgermeister)		
Satzungsbeschluss	Anzeigeverfahren	Bekanntmachung
Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 10 BauGB vom Rat der Stadt Bedburg am ... als Satzung beschlossen worden. Bedburg, den ... (Bürgermeister) (Ratmitglied)	Dieser Plan wurde gemäß § 11 BauGB am ... im öffentlichen Auslegungsbereich ... an ... als Satzung beschlossen. Köln, den ... (Bürgermeister)	Die Durchführung des Anzeigeverfahrens sowie Ort und Zeit zur Einsichtnahme wurden gemäß § 12 BauGB am ... im öffentlichen Auslegungsbereich ... an ... als Satzung in Kraft gemacht. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan als Satzung in Kraft. Bedburg, den ... (Bürgermeister)
Bedburg, den ... (Bürgermeister)		

**Bekanntmachung nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Antrag auf Grundwasserförderung der May Holding GmbH & Co. KG, Peter-May-Straße 27, 50374 Erftstadt

Die May Holding GmbH & Co. KG beantragte am 2.5. 2010 die wasserrechtliche Erlaubnis, die genehmigte Entnahme von bis zu 590.000 m<sup>3</sup> Grundwasser pro Jahr für die Mineralwassergewinnung innerhalb des Betriebsgeländes auf den Tiefbrunnen 3 zu verlagern.

Für dieses Vorhaben ist nach Anlage 1 Ziffer 13.3.2 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorzunehmen.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten

sind und somit eine Umweltverträglichkeitsprüfung entbehrlich ist.

Die Feststellung wird hiermit bekannt gegeben. Sie ist nicht selbstständig anfechtbar.

Rhein-Erft-Kreis, Untere Wasserbehörde

Bergheim, 11.01.2011,

Im Auftrag

Hartmann